



**Bebauungsplan GI 04/34  
„Veterinärklinik II“**

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

**Entwurf**

**Stand: 12.11.2019**

**Bearbeitung: M. Sc. Geogr. Julia Arndt**

**BEBAUUNGSPLAN**  
**GI 04/34 „VETERINÄRKLINIK II“**  
**TEXTFESTSETZUNGEN**

Stand: 12.11.2019

## RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB), Baunutzungsverordnung (BauNVO), Planzeichenverordnung (PlanzV), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG), Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Hessische Bauordnung (HBO), Hessisches Wassergesetz (HWG), Hessische Gemeindeordnung (HGO), Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) sowie städtische Abwassersatzung, Stellplatzsatzung und Baumförderungssatzung in der jeweils anzuwendenden gültigen Fassung (siehe Begründung).

## A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN gemäß § 9 BauGB

### 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 1 Abs. 3 BauNVO und § 11 BauNVO)

#### 1.1 Sondergebiet

Das Sondergebiet „Hochschule-Veterinärklinik“ dient der Unterbringung von Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen für Lehre, Forschung und Kliniken im veterinärmedizinischen Bereich.

#### 1.2 Im Sondergebiet sind zulässig:

- Kliniken im veterinärmedizinischen Bereich einschließlich ihrer notwendigen Nebenanlagen
- Gebäude und Räume für Forschung, Lehre und Ausbildung im Bereich der Hochschule
- Verwaltungsgebäude und Büroräume, die der Hochschule zugeordnet sind
- Schank- und Speisewirtschaften, die dem Sondergebiet dienen (z. B. Mensa, Cafeteria, Kiosk)
- Räume für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal

### 2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB i.V.m §§ 16 BIS 19 ABS. BAUNVO)

#### 2.1 Grundflächenzahl

Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, ist nicht zulässig.

#### 2.2 Für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche können die privaten Grünflächen zu der maßgeblichen Fläche des Baugrundstückes einbezogen werden.

#### 2.3 Höhe baulicher Anlagen

Oberer Bezugspunkt für die Ermittlung der Gebäudehöhe ist bei geeigneten Dächern die obere Dachbegrenzungskante (First), bei Flachdächern (bis zu 5° Dachneigung alte Teilung) der oberste Abschluss der Gebäudeaußenwand oder bei fehlender Attika die Höhenlage der Oberkante der Dachabdichtung.

### 3. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

#### 3.1 Baugrenzen

Eine Überschreitung der Baugrenze durch untergeordnete Gebäudeteile wie z. B. Vordächer kann zugelassen werden.

#### 3.2 Baulinien

Eine Überschreitung der Baulinien zum Zwecke der nachträglichen Wärmedämmung ist bis zu einer Tiefe von 0,30 m zulässig.

#### **4. PRIVATE GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**

**4.1** Innerhalb der privaten Grünflächen sind bauliche Anlagen nicht zulässig. Die privaten Grünflächen sind gärtnerisch zu begrünen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Eine Gestaltung mit unbelebten Materialien wie z. B. Kies, Schotter oder Rindenmulch ist unzulässig.

**4.2** Innerhalb der privaten Grünfläche mit Zweckbestimmung „Aufenthaltsgrün“ können ausnahmsweise erforderliche Fußwege und Bewegungsflächen sowie begleitende Sitzgelegenheiten bis zu einer Größe von maximal 15 % der jeweiligen Grünfläche zugelassen werden.

#### **5. MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

##### **5.1 Beschränkung der Oberflächenversiegelung**

Stellplätze, Wege, Feuerwehzufahrten, -aufstellflächen und -bewegungsflächen sowie Lager- und Hofflächen, auf denen keine wassergefährdenden Stoffe gelagert oder umgeschlagen werden, sind in einer Weise herzustellen, die eine Versickerung und Verdunstung von Oberflächenwasser ermöglicht; dabei sind möglichst begrünungsfähige Befestigungssysteme anzuwenden. Davon ausgenommen sind Flächen für die Feuerwehr, sofern nachgewiesen wird, dass eine derartige Ausführung aus statischen Gründen ausgeschlossen werden muss.

##### **5.2 Dachbegrünung**

Dächer (bis zu 5° Dachneigung alte Teilung) sind, sofern sie nicht für haustechnische Aufbauten, Dachterrassen oder zur Belichtung darunter liegender Räume benötigt werden, extensiv zu begrünen. Die Mindestaufbaustärke muss 10 cm betragen; der Abflussbeiwert muss mindestens 0,3 betragen.

##### **5.3 Nisthilfen**

Innerhalb des Plangebietes sind:

- für den Haussperling mindestens 30 artspezifische Nistkästen an den bestehen bleibenden, den neuen Gebäuden oder an einem speziellen „Spatzenhaus“,
- für den Mauersegler mindestens 12 artspezifische Nistkästen an den bestehenbleibenden, den neuen Gebäuden,
- für die Rauchschwalbe mindestens 15 artspezifische Nistkästen an den bestehenbleibenden Stallungen oder ähnlichen Gebäuden,
- für die Mehlschwalbe mindestens 12 artspezifische Nistkästen in ausreichender Höhe und geeigneten Stellen an den bestehenbleibenden Stallungen, den neuen Gebäuden oder an einem speziellen „Schwalbenhaus“,

als Ersatz anzubringen.

##### **5.4 Artenschutzmaßnahmen für Fledermäuse**

Werden in den Gebäuden Fledermäuse vorgefunden (Hinweis C 9 sind die Quartiere durch geeignete Artenhilfsmaßnahmen (z. B. Quartiersneuschaffung oder Anbringung von Fledermauskästen jeweils in räumlicher Nähe) auszugleichen.

#### **6. PFLANZUNG UND ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)**

##### **6.1 Begrünung der Grundstücksflächen**

Mindestens 5 % der Grundstücksflächen sind gärtnerisch zu begrünen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die privaten Grünflächen nach textlicher Festsetzung A.4 sind hierauf nicht anzurechnen. Eine flächenhafte Gestaltung mit unbelebten Materialien wie z. B. Kies, Schotter oder Rindenmulch ist unzulässig.

## 6.2 Erhaltung von Bäumen

Die zum Erhalt festgesetzten Einzelbäume und der vorhandene Baumbestand auf den privaten Grünflächen ist gemäß der „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege“ (ZTV-Baumpflege) der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. (FLL) in ihrer jeweils gültigen Fassung fachgerecht zu pflegen, zu entwickeln und bei Ausfällen zu ersetzen. Bei Baumaßnahmen sind sie gegen Beschädigungen gemäß der „Richtlinien für die Anlage von Straßen/Landschaftspflege Teil 4 - Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ (RAS-LP 4) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. (kurz FGSV) zu schützen. Die ZTV-Baumpflege und RAS-LP 4 können im Amt für Umwelt und Natur der Stadt Gießen eingesehen werden.

## 6.3 Anpflanzung von Bäumen

Innerhalb der privaten Grünfläche A1 sind drei großkronige Bäume mit einem Stammumfang von 18-20 cm, dreimal verpflanzt mit Drahtballen, zu pflanzen (Empfehlungen für die Artenauswahl siehe Hinweis C 10).

6.4 Bäume außerhalb von Grünflächen müssen eine Baumscheibe von mindestens 6 m<sup>2</sup> bzw. eine Pflanzgrube von 12 m<sup>3</sup> erhalten.

## B. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN gemäß § 91 HBO (Satzung gemäß § 91 Abs. 1 und 3 HBO i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB)

### Grundsatz:

Die Textfestsetzungen B 1 und 2 gelten nur soweit, wie es die denkmalschutzrechtlichen Belange und Gestaltungsvorgaben der dort stehenden Einzeldenkmale zulassen.

### 1. DACHGESTALTUNG (§ 91 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HBO)

#### 1.1 Dachaufbauten

1.1.1 Haustechnische Aufbauten auf den Dachflächen und untergeordnete Bauteile wie Fahrstuhlschächte, Lichtschächte und -aufbauten, Treppenräume oder Lüftungsanlagen sind nur bis zu einer maximalen Gebäudehöhe von 188,00 m ü. NN zulässig und müssen jeweils um mindestens 1,00 m gegenüber der nächstgelegenen Außenwand des darunter befindlichen Geschosses zurückgesetzt werden.

1.1.2 Anlagen zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie sind auf geeigneten Dächern bis zu einer maximalen Gebäudehöhe von 188,00 m ü. NN zulässig, wenn sie in die Dachhaut integriert oder direkt über der Dachhaut in gleicher Neigung wie das Dach angebracht werden. Aufgeständerte Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sind auf geeigneten Dächern unzulässig.

1.1.3 Auf Flachdächern mit einer Neigung von höchstens 5° sind auch schräg aufgeständerte Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie bis zu einer maximalen Gebäudehöhe von 188,00 m ü. NN zulässig, wenn sie jeweils um mindestens 1,00 m gegenüber der nächstgelegenen Außenwand des darunter liegenden Geschosses zurückgesetzt werden.

#### 1.2 Dacheindeckung

Für die Dacheindeckung dürfen, mit Ausnahme von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie, keine glänzenden oder stark reflektierenden Materialien mit einem Reflexionsgrad von > 50 % verwendet werden.

## **2. ABFALL- UND WERTSTOFFBEHÄLTER SOWIE LAGERFLÄCHEN (§ 91 Abs. 1 Nr. 3 HBO)**

Die Standflächen für bewegliche Abfall- und Wertstoffbehältnisse sowie Lagerflächen sind im jeweiligen Gebäude vorzusehen. Ausnahmsweise können die Standflächen für bewegliche Abfall- und Wertstoffbehältnisse sowie Lagerflächen auch außerhalb der Gebäude vorgesehen werden, sofern sie gegen eine allgemeine Zugänglichkeit und Einsichtnahme abgeschirmt werden. Die Abschirmungen sind aus heimischen Pflanzen herzustellen oder mit solchen zu bepflanzen.

## **3. WERBEANLAGEN (§ 91 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 7 HBO)**

- 3.1.** Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Je Gebäude sind maximal zwei Werbeanlagen zulässig, die in Gestaltung, Farbe und Größe aufeinander abzustimmen sind.
- 3.2.** Werbeanlagen sind nur unbeleuchtet oder in Form von angestrahlt oder schwach hinterleuchteten Einzelbuchstaben zulässig. Ausnahmsweise kann eine einteilige Flachwerbung zugelassen werden, wenn das Gehäuse nicht größer als die Aufschrift ist. Blinkende, wechselnde und wechselnd beleuchtete Werbeanlagen sowie Werbeanlagen in greller Farbgebung sind unzulässig.
- 3.3.** Werbeanlagen sind nur unterhalb der Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses, höchstens jedoch bis zu einer Höhe von 5,00 m über der Geländeoberkante des vorhandenen Geländes zulässig.
- 3.4.** Werbeanlagen sind so anzuordnen, dass sie sich nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe und Verhältnis der Baumassen und Bauteile zueinander dem Erscheinungsbild des Gebäudes unterordnen. Sie dürfen nicht höher als 0,80 m und nicht länger als die Hälfte der Gebäudefront bzw. des Fassadenabschnittes sein.
- 3.5.** Das Aufstellen oder Anbringen von Werbefahnen ist unzulässig.

## **C. HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN gemäß § 9 Abs. 6 BauGB**

### **1. Denkmalschutz**

Das Plangebiet liegt teilweise innerhalb der denkmalgeschützten Gesamtanlage XVI „Veterinärklinikviertel“. Die Gebäude Frankfurter Straße 108 und 122 sowie die Lehrschieme sind denkmalgeschützte Einzelkulturdenkmale gemäß § 2 Abs. 1 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) und Bestandteil des Gebäudeensembles „Veterinär-Medizinische Institute“ mit erhaltenem Wegenetz und zentralem Vorführhof.

Alle baulichen Veränderungen an den Einzelkulturdenkmälern oder im Bereich dieser Gesamtanlage, die unmittelbar oder mittelbar Auswirkungen auf den Bestand oder das historische Erscheinungsbild des Kulturdenkmals haben können, bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Denkmalschutzbehörde (§ 18 HDSchG).

### **2. Bodendenkmäler**

Werden bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen- hessenARCHÄOLOGIE oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die Funde und Fundstellen sind in unveränderter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 HDSchG).

### **3. Kampfmittelbelastung**

Der Plangeltungsbereich liegt innerhalb eines ehemaligen Bombenabwurfgebietes. Vom Vorhandensein von Kampfmitteln im Untergrund bis 5,00 m Tiefe muss grundsätzlich ausgegangen werden, soweit Teilflächen nicht bereits auf Kampfmittel hin untersucht und ggf. geräumt wurden. Die Eigentümer dieser Flächen sind im Zuge der Vorbereitung von bodeneingreifenden Baumaßnahmen zu einer den Anforderungen der Kampfmittelräumung entsprechenden systematischen Untersuchung (Sondierung auf Kampfmittel) verpflichtet. Sofern die Fläche nicht sondierfähig sein sollte, sind aus Sicherheitsgründen weitere Kampfmittelräummaßnahmen vor bodeneingreifenden Baumaßnahmen erforderlich.

#### **4. Verwertung von Niederschlagswasser**

Nach § 3 Abs. 5 der städtischen Abwassersatzung ist das von Dachflächen mit einer Größe von mehr als 20 m<sup>2</sup> abfließende Niederschlagswasser in Regenwassernutzungsanlagen zu sammeln, die nach dem jeweiligen Ertrag und Bedarf zu bemessen sind. Ausgenommen hiervon ist das auf Dachflächen von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehenden Gebäuden abfließende Niederschlagswasser, deren Entwässerung nicht wesentlich geändert wird oder unbeabsichtigte Härtefälle unter Berücksichtigung öffentlicher Belange.

Ansonsten soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 WHG).

Das Einleiten von Grund- und Quellwasser in die Abwasseranlage ist gem. § 11 Abs. 4 der städtischen Abwassersatzung unzulässig.

#### **5. Entwässerungsanlagen**

Bei der Herstellung der Einrichtungen zur Niederschlagsentwässerung sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere das Arbeitsblatt DWA-A 138 'Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser', April 2005, der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA), die DIN 1986 'Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke' und DIN 1989 'Regenwassernutzung', die Euronormen EN 12056 und EN 752 sowie die Abwassersatzung der Stadt Gießen zu beachten.

#### **6. Brandschutz**

Für bauliche Anlagen ist eine ausreichende Löschwasserversorgung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - HBKG) vorzusehen und sicherzustellen.

Feuerwehruzufahrten, -aufstellflächen und -bewegungsflächen sind gemäß §§ 4, 5 HBO und nach DIN 14090 für den Einsatz der Feuerwehr vorzusehen und auszubilden; die Vorgaben zu Schleppkurven für Feuerwehrfahrzeuge sind zwingend einzuhalten. Sperrpfosten oder Schranken sind innerhalb der Feuerwehruzufahrten als herausnehmbare Pfosten mit Dreikantschließung gemäß DIN 3223 oder DIN 14925 auszuführen. Bäume sind so anzupflanzen, dass das Astwerk nicht in die Fahrbahn hineinragt. In Bereichen von notwendigen Feuerwehraufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge dürfen nach § 13 HBO keine Bäume, sondern nur Sträucher und Gehölz mit niedriger Wuchshöhe angepflanzt werden.

Gemäß § 45 HBKG sind Gebäude mit Hausnummern zu versehen.

#### **7. Leitungen und Baumstandorte sowie Baumschutz**

Hinsichtlich der Baumpflanzungen ist die DIN 18920 'Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen beim Baumaßnahmen' des Deutschen Instituts für Normung (Ausgabe 2014-07), die RAS-LP 4 'Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen' der Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen (FGSV, Ausgabe 1999) und die 'Empfehlungen für Baumpflanzungen – Teil 2: Standortvorbereitungen für Neupflanzungen; Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterungen, Bauweisen und Substrate' der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau (FLL, 2. Ausgabe 2010) zu beachten.

Die angeführten Werke liegen im Amt für Umwelt und Natur (Förderung Stadtökologie durch Bäume) bei Bedarf zur Einsichtnahme vor.

#### **8. Bodenschutz**

Gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz ist der Boden zu schonen und schädliche Einwirkungen auf den Boden so weit wie möglich zu vermeiden. Dazu gehören die Vermeidung unnötiger Bodenverdichtungen, der sachgerechte Umgang mit Oberboden und Bodenaushub sowie die Verhinderung von Erosion.

## 9. Artenschutz

Das Roden von Gehölzen aller Art, insbesondere von Höhlenbäumen, ist nur außerhalb der Brutzeiten, d. h. von 01. Oktober bis einschließlich 28. Februar zulässig. Bei notwendigen Baumfällungen innerhalb der Brutzeit ist der Baum im Vorfeld artenschutzfachlich zu überprüfen.

Der Baubeginn ist außerhalb der Brutzeit zu legen, sodass nicht mit brütenden Vögeln gerechnet werden muss. Zusätzlich sind die Gebäude ganzjährig fachgerecht auf ein Vorkommen von Sperlingen zu überprüfen. Werden Tieren angetroffen, sind diese zunächst zu vergrämen.

Die Zwergfledermaus quartierverdächtigen Gebäude sind vor Beginn baulicher Maßnahmen auf einen möglichen Besatz mit Fledermäusen zu überprüfen. Bei Anwesenheit von Tieren sind diese – in Abhängigkeit von ihrem Aktivitäts- und Mobilitätszustand – in geeignete Ersatzquartiere zu verbringen. Nach der Umsiedlung und für den Fall, dass keine Fledermäuse vorhanden sind, sind alle Spalten zu verschließen oder ist der Baubeginn auf den Kontrolltag zu legen. Das Vorgehen ist mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde der Universitätsstadt Gießen abzustimmen.

## 10. Empfehlungen für die Artenauswahl standortgerechter Gehölze

Bei Baumpflanzungen ist die DIN 18916 zu beachten und kann im Amt für Umwelt und Natur der Universitätsstadt Gießen eingesehen werden.

Großkronige Bäume:		Klein- und schmalkronige Bäume:	
Corylus corluna	(Türkische Hasel)	Acer campestre	(Feldahorn)
Fraxinus excelsior	(Esche)	Crataegus monogyna	(Weißdorn)
Fraxinus ornus	(Blumenesche)	Malus sylvestris	(Holzapfel)
Ginkgo biloba	(Ginkgobaum)	Prunus padus	(Traubenkirsche)
Liquidambar	(Amberbaum)	Pyrus communis	(Birne)
Platanus acerifolia	(Platane)	Sorbus aucuparia	(Eberesche)
Quercus petraea	(Traubeneiche)	Sorbus domestica	(Speierling)
Quercus robur	(Stieleiche)	Sorbus intermedia	(Schwedische Mehlbeere)
Quercus frainetto	(Ungarische Eiche)	Sorbus torminalis	(Elsbeere)
Sophora japonica	(Japanischer Schnurbaum)	Quercus robur "Fastigiata	(Säuleneiche)
Tilia cordata	(Winterlinde)	Koster"	
Tilia tomentosa	(Silberlinde)	Obstbäume in Sorten	
Tilia euchlora	(Krimlinde)		
Hitze- und strahlungstolerante Baumarten (gut geeignet für Stellplätze)			
Castanea sativa (Edelkastanie)		Quercus cerris (Zerreiche)	
Celtis australis (Europäischer Zürgelbaum)		Quercus frainetto (Ungarische Eiche)	
Celtis occidentalis (Amerikanischer Zürgelbaum)		Quercus hispania	
Gleditsia triacanthos f. inermis (Gleditschie)		Quercus petraea (Traubeneiche)	
Koelreuteria paniculata (Blasenesche)		Sophora japonica (Japanischer Schnurbaum)	
Platanus x acerifolia (Ahornblättrige Platane)		Zelkova serrata (Japanische Zelkove)	
Sträucher:		Kletterpflanzen:	
Cornus sanguinea	(Hartriegel)	(Clematis spec.)	(Waldrebe)
Corylus avellana	(Hasel)	(Hedera helix)	(Efeu)
Crataegus spec.	(Weißdorn)	(Humulus lupulus)	(Hopfen)
Euonymus europaeus	(Pfaffenhütchen)	(Lonicera spec.)	(Geißblatt)
Ligustrum vulgare	(Gemeiner Liguster)	(Polygonum aubertii)	(Kletter-Knöterich)
Lonicera xylosteum	(Rote Heckenkirsche)	(Parthenocissus spec.)	(Wilder Wein)
Ribes alpinum	(Alpen-Johannisbeere)	(Vitis vinifera)	(Weinrebe)
Carpinus betulus	(Hainbuche)		
Sambucus nigra	(Schwarzer Holunder)		
Viburnum lantana	(Wolliger Schneeball)		
Carpinus betulus	(Hainbuche)		